

RS Lvwg 2018/7/3 LVwG-AV-1328/002-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

03.07.2018

Norm

WRG 1959 §10 Abs1

WRG 1959 §10 Abs2

WRG 1959 §12 Abs1WRG 1959 §12 Abs2

Rechtssatz

Für das Vorliegen einer Verletzung eines wasserrechtlich geschützten Rechtes, welches auf einer Grundwassernutzung beruht, gibt es keine Geringfügigkeitsschwelle. Es ist daher jede - auch geringfügige - Einwirkung eine Verletzung dieses geschützten Rechtes.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Bewilligung; Wasserbenutzungsrecht; Drainageanlage; Gefährdung; Grundwassergefährdung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2018:LVwG.AV.1328.002.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at